

Der Official der [Dom-]Propstei Brandenburg (*prepositure Brand*) wendet sich an die Pfarrer in Wustermark (*-marke*) und Dyrotz (*Duratz*) oder ihre Vertreter. [In der Arenga] warnt er davor, Gotteslästerungen, auch wenn sie zur Offenbarung von Wahrheiten geführt haben, wie die Erscheinung des verstorbenen Samuel vor Saul oder die wahrsagende (*ventriloqua*) Frau in der Apostelgeschichte, nicht weniger zu verdammen. Solche Künste, die als schädlicher Aberglaube aus der heidnischen (*inβdelis*) Gemeinschaft zwischen Menschen und Dämonen herrühren, müssen von Christen gemieden werden. Die Zahl dieser Sünden ist groß, und diejenigen, ob Geistlicher oder Laie, die nach heidnischer (*gentilium*) Sitte Wahrsager oder Wahrsagerinnen (*homines ventriloquas seu phitonissas*) befragen, um Übel abzuwenden oder sich von ihnen zu reinigen, sollen nach dem Kirchenrecht bestraft werden.

Der Bauer *Hans Niebede* (*Ny-*) in dem Dorf Wustermark im Propsteisprenzel (*preposi- iura*) Brandenburg hat eine Wahrsagerin genannt die *Hentze Gropersche* in dem ebenfalls im Propsteisprenzel Brandenburg liegenden Dorf Velten (*-lern*) befragt, um einen Diebstahl aufzuklären und damit gegen das Kirchenrecht und die sittlichen Normen (*Jeges morales*) unter Gefahr für sein Seelenheil verstoßen. Der unaufschiebbaren (*peremptorie*) Vorladung ferngeblieben, verachtet er hartnäckig die kirchliche Zucht zum Ärgernis vieler. Deshalb trägt der Official den genannten Pfarrern unter Strafe der Exkommunikation auf, den genannten *Johann Niebede* ohne Aufschub zum 12. März (*feria sexta ante instantem dominicam Reminiscere*) vor ihn auf die Burg (*urbe*) Brandenburg zu der gewohnten Gerichtsstätte (*loco iudicii*) zu zitieren, damit er sein Ausbleiben rechtfertigen und die für sein Seelenheil angemessene Strafe empfangen kann. Zum Zeichen der Ausführung sollen die Pfarrer die vorliegende Urkunde mit ihren Siegeln versehen und zurückschicken.